



European Securities and  
Markets Authority

# Leitlinien

zur Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung gemäß  
Artikel 9 CSDR



# Leitlinien zur Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung gemäß Artikel 9 CSDR

## I. Anwendungsbereich

### Für wen?

1. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die gemäß Artikel 11 CSDR<sup>1</sup> benannten zuständigen Behörden und für Abwicklungsinternalisierer gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 CSDR.

### Was?

2. Die vorliegenden Leitlinien gelten in Bezug auf die Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung und auf den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden bezüglich der internalisierten Abwicklung gemäß Artikel 9 Absatz 1 CSDR.

### Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 30/04/2019.

## II. Begriffsbestimmungen

4. Die in den vorliegenden Leitlinien verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der CSDR und in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/391 der Kommission<sup>2</sup>.

## III. Zweck

5. Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 9 CSDR sowie der maßgeblichen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/391 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/393 der Kommission<sup>3</sup> zu gewährleisten, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden bezüglich der internalisierten Abwicklung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/391 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genaueren Bestimmung des Inhalts der Meldungen über internalisierte Abwicklungen (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 44-47).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/393 der Kommission vom 11. November 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Muster und Verfahren zur Meldung und Übermittlung von Angaben zur internalisierten Abwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 116-144).

## IV. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

### 4.1. Status der Leitlinien

6. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung<sup>4</sup> herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
7. Die zuständigen Behörden, an die sich diese Leitlinien richten, sollten ihnen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre einzelstaatlichen Rechts- oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Finanzmarktteilnehmer den Leitlinien nachkommen.

### 4.2. Meldepflichten

8. Die zuständigen Behörden, an die sich die vorliegenden Leitlinien richten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten, nachdem die Leitlinien in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der ESMA veröffentlicht wurden, mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen; die Nichteinhaltung der Leitlinien ist zu begründen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Meldeformular ist auf der ESMA-Website verfügbar. Das ausgefüllte Meldeformular ist unter Verwendung der folgenden E-Mail-Adresse an die ESMA zu senden: [csdr.data@esma.europa.eu](mailto:csdr.data@esma.europa.eu).
9. Abwicklungsinternalisierer sind nicht verpflichtet, mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

## **V. Leitlinien zur Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung**

### **5.1 Umfang der von den Abwicklungsinternalisierern zu meldenden Daten**

10. Alle folgenden Bedingungen sollten erfüllt sein, damit eine Abwicklungsanweisung Gegenstand der Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung ist:

- a) Ein Abwicklungsinternalisierer erhält von einem Kunden eine Abwicklungsanweisung bezüglich der Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts, und die Abwicklungsanweisung wird nicht in ihrer Gesamtheit an eine andere Stelle entlang der Verwahrkette weitergeleitet;
- b) eine solche Abwicklungsanweisung führt zu oder sollte zu einer Übertragung von Wertpapieren von einem Depotkonto zu einem anderen in den Büchern des Abwicklungsinternalisierers führen, ohne parallele externe Bewegung der Wertpapiere entlang der Verwahrkette.

11. Die folgenden Arten von Geschäften und Vorgängen sollten als Gegenstand der Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung betrachtet werden:

- a) Wertpapieran- oder -verkauf (einschließlich Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren auf dem Primärmarkt);
- b) Sicherheitenverwaltung (einschließlich Triparty-Sicherheitenverwaltung oder Auto-collateralisation);
- c) Wertpapierverleih- oder -leihgeschäfte;
- d) Rückkaufgeschäfte;
- e) Übertragungen von Wertpapieren zwischen Konten verschiedener Anlagefonds (Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sollten als Kunden behandelt werden);
- f) Ausführung von Übertragungsaufträgen durch einen Abwicklungsinternalisierer auf seinem eigenen Konto, soweit sie aus Wertpapiergeschäften mit Kunden des Abwicklungsinternalisierers stammen;
- g) Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei Depotkonten ein und desselben Kunden;

- h) Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG<sup>5</sup> (FCD);
- i) Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FCD, wenn es eine Übertragung von Wertpapieren zwischen Konten gibt;
- j) Corporate Actions on Flow, die durch Transformationen dargestellt werden.

12. Die folgenden Arten von Geschäften und Vorgängen sollten nicht als Gegenstand der Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung betrachtet werden:

- a) Corporate Actions on Stock, wie etwa Barausschüttungen (z. B. Bardividende, Zinszahlung), Wertpapierausschüttungen (z. B. Aktiendividende, Ausgabe von Gratisaktien), Umstrukturierungen (z. B. Umwandlung, Aktiensplit, Rücknahme, Übernahmeangebot);
- b) Corporate Actions on Flow, die durch Market Claims dargestellt werden;
- c) Primärmarktaktivitäten, d. h. der Prozess der erstmaligen Schaffung von Wertpapieren;
- d) Auflegung und Rücknahme von Fondsanteilen;
- e) reine Barzahlungen, nicht mit Wertpapiergeschäften verbunden;
- f) an einem Handelsplatz ausgeführte und vom Handelsplatz zum Clearing an eine zentrale Gegenpartei oder zur Abwicklung an einen Zentralverwahrer übertragene Transaktionen.

13. Ein Abwicklungsinternalisierer sollte alle Abwicklungsanweisungen, die den in diesen Leitlinien angegebenen Bedingungen entsprechen, ungeachtet einer von diesem Abwicklungsinternalisierer durchgeführten Auf- oder Verrechnung, melden. Eine von zentralen Gegenparteien durchgeführte Auf- oder Verrechnung sollte nicht Gegenstand der Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung sein.

Vgl. dazu die Beispiele im Anhang.

14. Die folgenden Arten von Finanzinstrumenten sollten Gegenstand der Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung sein:

- a) Finanzinstrumente, die bei in der EU zugelassenen Zentralverwahrern ursprünglich verbucht oder zentral geführt werden, d. h. Finanzinstrumente, für die ein EU-Zentralverwahrer als Issuer CSD auftritt;

---

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27/06/2002, S. 0043 – 0050).

- b) Finanzinstrumente, die bei einem EU-Zentralverwahrer verbucht sind, der für die entsprechenden Finanzinstrumente als Investor CSD auftritt, auch wenn sie außerhalb der in der EU zugelassenen Zentralverwahrer ursprünglich verbucht oder zentral geführt worden sein können.
15. Die Kategorie „sonstige Finanzinstrumente“, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ix der Delegierten Verordnung (EU) 2017/391 der Kommission verwiesen wird, sollte alle Finanzinstrumente umfassen, die nicht unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung ausdrücklich genannten Arten eingestuft werden würden und die den Bedingungen in diesen Leitlinien entsprechen.

## **5.2 Für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden verantwortliche Stellen**

16. Die internalisierte Abwicklung kann auf verschiedenen Ebenen einer Wertpapierverwahrkette erfolgen (globale Depotbanken, Unterdepotbanken usw.) und sollte auf der Ebene, auf der sie stattfindet, gemeldet werden. Jeder Abwicklungsinternalisierer sollte nur für die Meldung der Abwicklung verantwortlich sein, die in seinen Büchern internalisiert wurde.
17. Ein Abwicklungsinternalisierer sollte die gemäß Artikel 9 Absatz 1 CSDR erforderlichen Informationen in den folgenden Meldungen an die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat senden, in dem er ansässig ist:
- a) eine Meldung für seine Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist (einschließlich der Tätigkeiten seiner Zweigniederlassungen in diesem Mitgliedstaat);
  - b) separate Meldungen für die Tätigkeit seiner Zweigniederlassungen je Mitgliedstaat;
  - c) eine Meldung für die Tätigkeit seiner Zweigniederlassungen in Drittländern.

Vgl. das folgende Beispiel:

Ein in Mitgliedstaat A ansässiger Abwicklungsinternalisierer, der zwei Zweigniederlassungen in Mitgliedstaat A, eine Zweigniederlassung in Mitgliedstaat B, zwei Zweigniederlassungen in Mitgliedstaat C, eine Zweigniederlassung in Drittland D und zwei Zweigniederlassungen in Drittland E hat, sollte die folgenden vier Meldungen an die zuständige Behörde in Mitgliedstaat A übermitteln:

- a) eine Meldung über seine Tätigkeit in Mitgliedstaat A, einschließlich der Tätigkeit seiner Zweigniederlassungen in diesem Mitgliedstaat (unter Angabe des Ländercodes von Mitgliedstaat A);

- b) eine Meldung über die Tätigkeit seiner Zweigniederlassung in Mitgliedstaat B (unter Angabe des Ländercodes von Mitgliedstaat B für die Zweigniederlassung, zusätzlich zum Ländercode von Mitgliedstaat A für den Abwicklungsinternalisierer);
  - c) eine Meldung über die Tätigkeit seiner beiden Zweigniederlassungen in Mitgliedstaat C (unter Angabe des Ländercodes von Mitgliedstaat C für die Zweigniederlassungen, zusätzlich zum Ländercode von Mitgliedstaat A für den Abwicklungsinternalisierer);
  - d) eine Meldung über die Tätigkeit seiner Zweigniederlassungen in Drittland D und Drittland E (unter Angabe des TS-Ländercodes für die Zweigniederlassungen, zusätzlich zum Ländercode von Mitgliedstaat A für den Abwicklungsinternalisierer).
18. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Zweigniederlassungen von Drittlandsunternehmen Abwicklungsanweisungen über ihre Bücher internalisieren, sollten sicherstellen, dass diese Zweigniederlassungen ihnen die gemäß Artikel 9 Absatz 1 CSDR erforderlichen Informationen in konsolidierten Meldungen über ihre Tätigkeit in jedem Mitgliedstaat mitteilen.

Vgl. das folgende Beispiel:

Ein in einem Drittland ansässiger Abwicklungsinternalisierer hat eine Zweigniederlassung in Mitgliedstaat A und zwei Zweigniederlassungen in Mitgliedstaat B. Es sollte Folgendes gelten:

- a) Die zuständige Behörde in Mitgliedstaat A sollte sicherstellen, dass sie eine Meldung über die internalisierte Abwicklungstätigkeit der Zweigniederlassung in Mitgliedstaat A erhält.
- b) Die zuständige Behörde in Mitgliedstaat B sollte sicherstellen, dass sie eine Meldung über die internalisierte Abwicklungstätigkeit der beiden Zweigniederlassungen in Mitgliedstaat B erhält.

### **5.3 Parameter für die Meldung von Daten**

19. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Abwicklungsinternalisierer die ersten zwei Stellen der Internationalen Wertpapierkennnummern (ISINs) in den Meldungen angeben.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/391 der Kommission sollte auch der LEI des Issuer CSD vom Abwicklungsinternalisierer ausgefüllt werden; potenziell könnten mehrere Issuer CSDs in Verbindung mit Wertpapieren aufgenommen werden, die durch die gleichen zwei Stellen der ISINs identifiziert werden. Der Ländercode des Issuer CSD sollte nicht vom Abwicklungsinternalisierer ausgefüllt werden, da er vom CSDR-IT-System der ESMA festgelegt wird.

20. Abwicklungsinternalisierer sollten jede separate internalisierte Abwicklungsanweisung in den aggregierten Gesamtwert einbeziehen (d. h. beiderseitige Berichterstattung).
21. Der Umfang sollte als Anzahl der internalisierten Abwicklungsanweisungen angegeben werden.
22. Wenn während eines von einer Meldung abgedeckten Quartals eine internalisierte Abwicklungsanweisung mehrere Tage nach dem geplanten Abwicklungstag (ISD) nicht abgewickelt wird – einschließlich des Falls, in dem die Abwicklungsanweisung storniert wird –, sollte sie als „gescheitert“ gemeldet werden, wobei jeder Tag berücksichtigt wird, an dem die Abwicklung scheitert. Sie sollte als „abgewickelt“ gemeldet werden, wenn sie während des vom Bericht abgedeckten Quartals abgewickelt wird.

Vgl. das folgende Beispiel: Wenn während des von der Meldung abgedeckten Quartals die Abwicklung einer internalisierten Abwicklungsanweisung mit einem Wert von 100 Euro drei Tage lang scheitert und dann abgewickelt wird, sollte sie wie folgt gemeldet werden (unter Berücksichtigung der beiderseitigen Berichterstattung):

Abgewickelt		Gescheitert		Summe	
Umfang	Wert (EUR)	Umfang	Wert (EUR)	Umfang	Wert (EUR)
2	200	6	600	8	800

23. Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/393 der Kommission (i) dauert der Zeitraum, auf den sich die erste Meldung bezieht, vom 1. April 2019 bis zum 30. Juni 2019, und (ii) senden die Abwicklungsinternalisierer den ersten Bericht bis zum 12. Juli 2019 an die zuständigen Behörden.

#### **5.4 Verfahren für die Übermittlung von Meldungen über die internalisierte Abwicklung durch die zuständigen Behörden an die ESMA, gestützt auf die bei den zuständigen Behörden eingegangenen Meldungen von den Abwicklungsinternalisierern**

24. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Abwicklungsinternalisierer die Daten gemäß Artikel 9 CSDR im XML-Format in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Antragsteller-ISO-20022-Nachrichtendefinition-XSD-Schema einreichen, das von der ESMA veröffentlicht wird und anschließend von den zuständigen Behörden für die Einreichung von Daten bei der ESMA verwendet werden sollte.



25. Die zuständigen Behörden sollten der ESMA die einzelnen Meldungen, die sie von den Abwicklungsinternalisierern erhalten, übermitteln, nachdem sie sie validiert haben.
26. Nach den Validierungsprüfungen durch das IT-System der ESMA, zum Beispiel Datenübertragungsvalidierungsregeln (z. B. keine beschädigte Datei), Datenformatvalidierungsregeln (z. B. wird das ISO-20022-XSD-Schema eingehalten) und Dateninhaltvalidierungsregeln (z. B. die Summe des abgewickelten Umfangs und des gescheiterten Umfangs müssen dem Gesamtvolumen entsprechen), erhalten die zuständigen Behörden eine Rückmeldungsdatei, mit der der Eingang bestätigt oder über Validierungsfehler informiert wird.
27. Im Fall von Validierungsfehlern, die von der ESMA mitgeteilt werden, sollten die zuständigen Behörden die Daten mit den Abwicklungsinternalisierern prüfen und der ESMA Rückmeldung geben. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden die korrigierten Daten erneut bei der ESMA einreichen.

#### **5.5 Verfahren für die Übermittlung der Meldungen über potenzielle Risiken aus internalisierten Abwicklungstätigkeiten durch die zuständigen Behörden an die ESMA**

28. Die zuständigen Behörden sollten der ESMA gemäß Artikel 9 CSDR die notwendigen Angaben über jedes potenzielle Risiko übermitteln, das sich aus der internalisierten Abwicklungstätigkeit ergeben könnte, indem sie ein Internet-Eingabeformular auf der gesicherten Internetschnittstelle der ESMA verwenden, das manuell ausgefüllt werden und eine Endbenutzeridentifikation ermöglichen sollte.
29. Werden nach der Validierung Datenfehler festgestellt, sollten die zuständigen Behörden bei ihrer Einreichung des Internet-Eingabeformulars eine gültige Eingabe zu dem betreffenden fehlerhaften Feld auf dem Eingabeformular vornehmen.

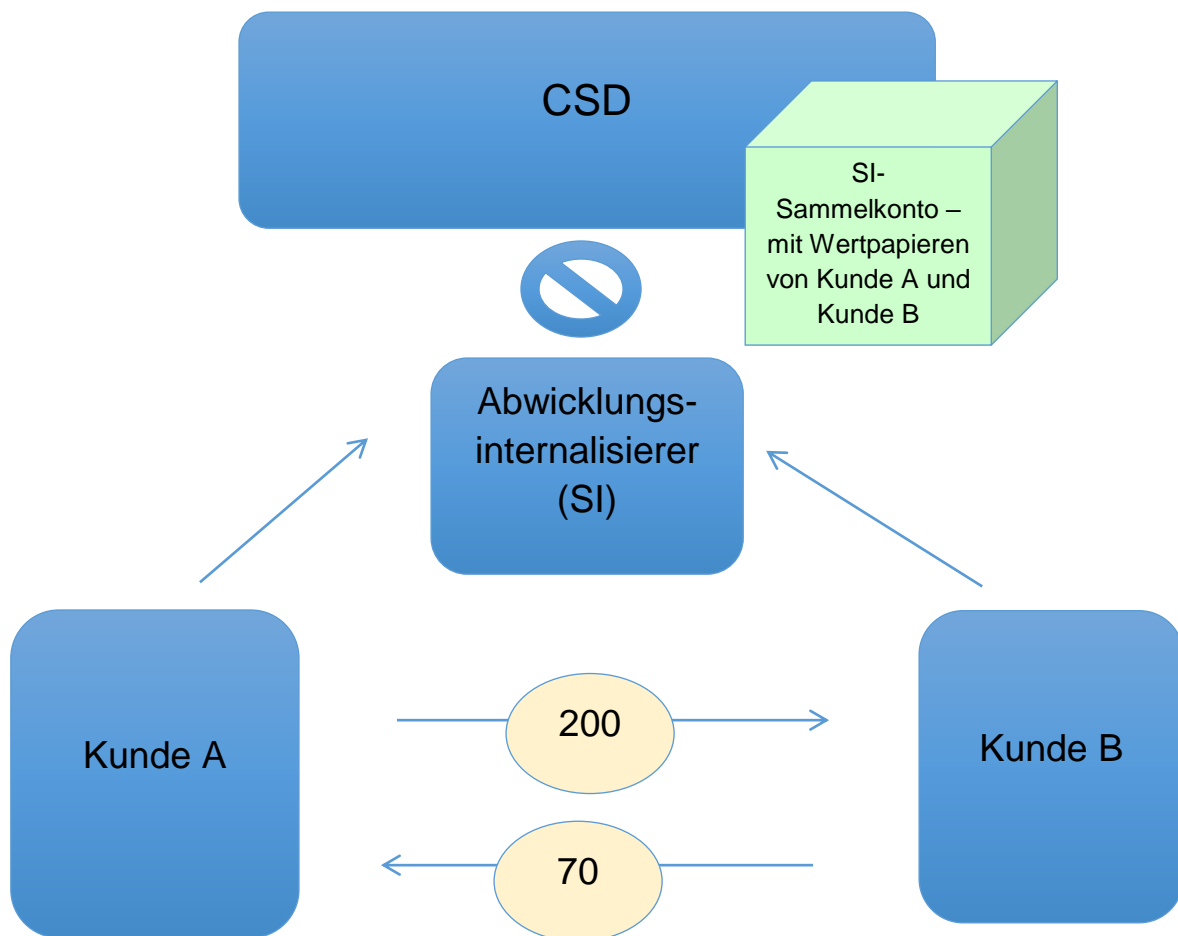
#### **5.6 Datenzugriff durch die zuständigen Behörden**

30. Jede zuständige Behörde sollte auf die von ihr der ESMA übermittelten Daten sowie auf die von anderen zuständigen Behörden eingereichten Daten, die sich auf ihre Rechtsordnung beziehen (die Zuständigkeit sollte durch den Ländercode des Abwicklungsinternalisierers, den Ländercode für die Zweigniederlassungen, den LEI und den Ländercode des Issuer CSD, die ersten beiden Stellen der ISINs festgestellt werden), Zugriff haben. Alle zuständigen Behörden sollten auf Daten über Wertpapiere aus Drittländern zugreifen können.

## Anhang zu den Leitlinien - Szenariendiagramme und Beispiele für die Berichterstattung

Die folgende Liste ist nicht notwendigerweise vollumfassend.

**SZENARIO 1** – Der Abwicklungsinternalisierer (SI) hat ein Sammelkonto beim Zentralverwahrer (CSD) mit Wertpapieren sowohl von Kunde A als auch von Kunde B. SI sendet in Bezug auf die Anweisungen, die er von seinen Kunden erhalten hat, keine Anweisung an den Zentralverwahrer.



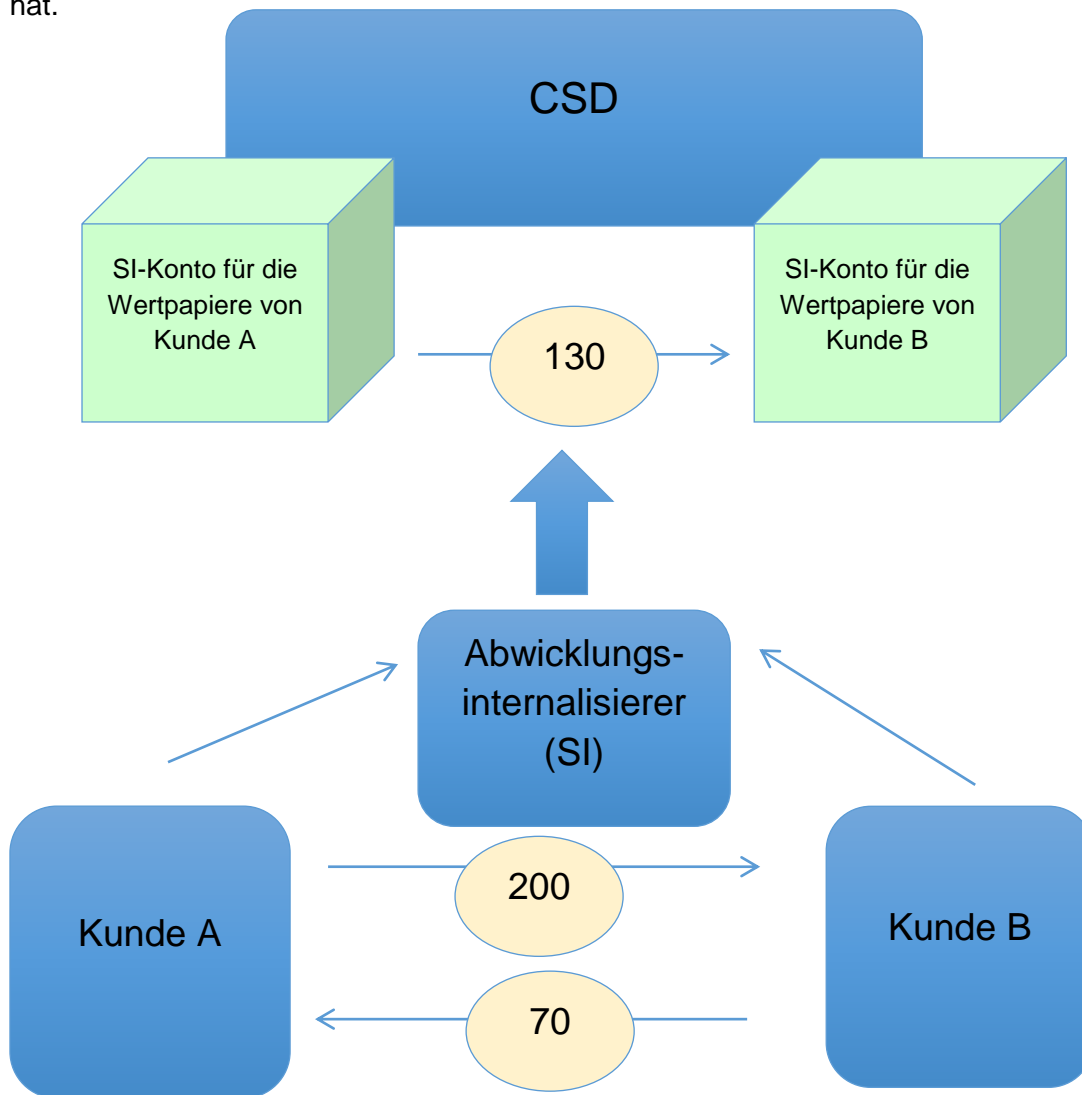
Beispiele für die Berichterstattung: (SI meldet alle internalisierten Abwicklungsanweisungen ungeachtet einer möglichen Auf- oder Verrechnung) – SI meldet 4 Anweisungen: **200x2** und **70x2**

- 1) Kunde A liefert 200 Wertpapiere an Kunde B
- 2) Kunde B erhält 200 Wertpapiere von Kunde A
- 3) Kunde B liefert 70 Wertpapiere an Kunde A

<sup>6</sup> Zur Vereinfachung beziehen sich die Beispiele nur auf die Wertpapierseite.

4) Kunde A erhält 70 Wertpapiere von Kunde B

**SZENARIO 2** – Der Abwicklungsinternalisierer (SI) hat zwei Depotkonten beim Zentralverwahrer (CSD), eines für die Wertpapiere von Kunde A und eines für die Wertpapiere von Kunde B. SI sendet Anweisungen an den Zentralverwahrer für die Abwicklung der Nettodifferenz in Verbindung mit den Anweisungen, die der SI von seinen Kunden erhalten hat.



Beispiele für die Berichterstattung: (SI meldet alle internalisierten Abwicklungsanweisungen ungeachtet einer möglichen Auf- oder Verrechnung) – SI meldet 4 Anweisungen (für den Teil, der nicht zur Abwicklung beim Zentralverwahrer eingereicht wurde): **70x4**

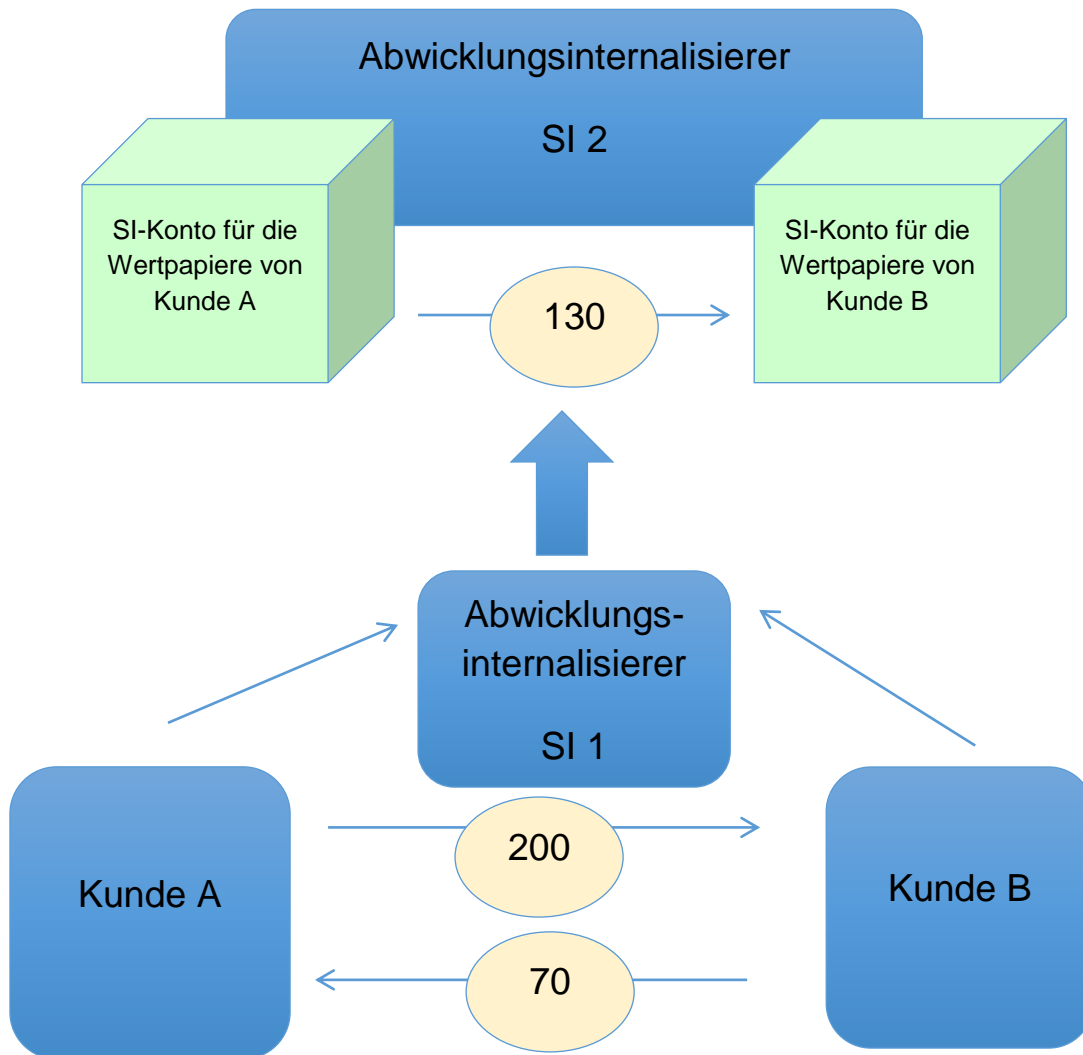
<sup>7</sup> Zur Vereinfachung beziehen sich die Beispiele nur auf die Wertpapierseite.

- 1) Kunde B liefert 70 Wertpapiere an Kunde A
- 2) Kunde A erhält 70 Wertpapiere von Kunde B
- 3) Kunde A liefert 70 Wertpapiere an Kunde B
- 4) Kunde B erhält 70 Wertpapiere von Kunde A

Erläuterung:

- Bezüglich der 4 von dem SI zu meldenden Anweisungen:
  - o 2 Anweisungen entsprechen der in der Abbildung dargestellten Übertragung von Wertpapieren von B an A.
  - o Die 2 übrigen Anweisungen sind nicht explizit in der Abbildung dargestellt; sie sind in der Übertragung von 200 Wertpapieren von A an B enthalten.
- Anders ausgedrückt: Die Übertragung von 200 Wertpapieren von A an B wird zweigeteilt:
  - o Der erste Teil (130) wird auf der Ebene des Zentralverwahrers abgedeckt und muss nicht als internalisierte Abwicklung gemeldet werden.
  - o Die übrigen 70 gelten als internalisierte Abwicklung auf SI-Ebene und müssen daher von SI gemeldet werden (doppelt gezählt).

**SZENARIO 3** – Ein Abwicklungsinternalisierer (SI 1) hat zwei Depotkonten bei einem anderen Abwicklungsinternalisierer (SI 2), eines für die Wertpapiere von Kunde A und eines für die Wertpapiere von Kunde B. SI 1 sendet Anweisungen an SI 2 für die Abwicklung der Nettodifferenz in Verbindung mit den Anweisungen, die SI 1 von seinen Kunden erhalten hat.



Beispiele für die Berichterstattung <sup>8</sup> (unter Berücksichtigung der beiderseitigen Berichterstattung):

- SI 1 meldet 4 Anweisungen: **70x4**
  - 1) Kunde A liefert 70 Wertpapiere an Kunde B
  - 2) Kunde B erhält 70 Wertpapiere von Kunde A
  - 3) Kunde B liefert 70 Wertpapiere an Kunde A
  - 4) Kunde A erhält 70 Wertpapiere von Kunde B

<sup>8</sup> Zur Vereinfachung beziehen sich die Beispiele nur auf die Wertpapierseite.

- SI 2 meldet 2 Anweisungen: **130x2**
  - 1) Kunde A liefert 130 Wertpapiere an Kunde B
  - 2) Kunde B erhält 130 Wertpapiere von Kunde A

Erläuterung:

- Bezüglich der 4 von SI 1 zu meldenden Anweisungen:
  - o 2 Anweisungen entsprechen der in der Abbildung dargestellten Übertragung von Wertpapieren von B an A.
  - o Die 2 übrigen Anweisungen sind nicht explizit in der Abbildung dargestellt; sie sind in der Übertragung von 200 Wertpapieren von A an B enthalten.
- Anders ausgedrückt: Die Übertragung von 200 Wertpapieren von A an B wird zweigeteilt:
  - o Der erste Teil (130) wird auf der Ebene von SI 2 abgedeckt und muss als internalisierte Abwicklung von SI 2 gemeldet werden (doppelt gezählt).
  - o Die übrigen 70 gelten als internalisierte Abwicklung auf der Ebene von SI 1 und müssen daher von SI 1 gemeldet werden (doppelt gezählt).